

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2019

Nr. 2019/1623

Anpassung des kantonalen Richtplans: Kapitel E-3.2 Kies, Kiesabbau Hard-Usserban, Fulenbach und Härkingen

1. Ausgangslage

In Gunzgen wurde erstmals Ende des 19. Jahrhunderts Kies abgebaut. Mit dem Bau der Autobahn A1 zu Beginn der 1960er-Jahre und der damit einhergehenden Industrialisierung im Raum Olten-Gäu vergrösserte sich die Fläche für die Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Boningen und Gunzgen zunehmend. Seither prägt der Kiesabbau die Landschaft südlich der beiden Dörfer. Auf Stufe Nutzungsplanung wurde das Abbaugelände letztmals im Jahr 2017 vergrössert (RRB Nr. 2017/1283 vom 14. August 2017). Der Kiesabbau in der sogenannten «Erweiterung Forenban» wird die beiden Werke in Gunzgen und Boningen noch bis ins Jahr 2027 mit Rohstoff versorgen können. Anschliessend sind die Rohstoffvorkommen in den beiden Gemeinden erschöpft. Für die Weiterführung des Kiesabbaus nach 2027 ist im kantonalen Richtplan das Gebiet «Hard Nord» in Härkingen festgesetzt.

Trotz intensiven Bemühungen während über zehn Jahren konnten die Abbaurechte im Gebiet «Hard Nord» nur unvollständig gesichert werden. Eine Erweiterung im Bereich «Hard Nord» kann daher mittelfristig nur zu einem kleinen Teil realisiert werden. Mit der Anpassung des kantonalen Richtplans soll ein neues Teilgebiet, welches heute mehrheitlich in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis im Richtplan aufgenommen ist, in eine Festsetzung überführt werden. Damit kann die regionale Versorgung von Kies lückenlos sichergestellt werden.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Mit der Richtplananpassung wird das Kapitel E-3.2 Kies angepasst: Der Standort 1.016 «Forenban», Gunzgen, wird in die Ausgangslage übernommen, da er über einen rechtsgültigen Nutzungsplan verfügt. Teilgebiete der Abbaugelände 1.032 und 1.033 «Hard-Usserban (Ost)» in Härkingen und Fulenbach werden von der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen (Anpassung des Beschlusses E-3.2.1). Das Abbaugelände 1.034 «Hard Nord» wird von der Abstimmungskategorie Festsetzung in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis verschoben (Anpassung des Beschlusses E-3.2.2). Die Detailkarte der Kies-Abbaugelände wird ebenfalls angepasst.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Auflage und Einwendungen

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. August 2018 bis zum 18. September 2018. Auflageorte waren das Bau- und Justizdepartement (BJD), das Amt für Raumplanung (ARP) sowie die Gemeinden Fulenbach und Härkingen. Ebenfalls zugänglich waren die Unterlagen im In-

ternet auf der Seite des Amtes für Raumplanung (arp.so.ch). Während der Auflagezeit ging eine Einwendung vom Nachbarkanton Aargau ein.

Die Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau hat richtigerweise festgestellt, dass die erwartete jährliche Abbaumenge aufgrund der vermehrt eingesetzten Sekundärmaterialien wie kiesige Aushube und mineralische Bauabfälle leicht tiefer als der bisherige Planungswert des kantonalen Richtplans liege. Somit sei beim aktuellen Stand der Planung kein Mehrverkehr zu erwarten. Dadurch ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Kanton Aargau. Aus Sicht des Kantons Aargau steht der Anpassung des Richtplans des Kantons Solothurn nichts entgegen.

Da während der öffentlichen Auflage einzig der Kanton Aargau eine Stellungnahme eingereicht hat, erübrigt sich ein Einwendungsbericht.

2.2.2 Vorprüfung des Bundes

Gestützt auf Art. 10 Abs. 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat das ARP am 16. August 2018 dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) das Dossier zur Richtplananpassung «Kiesabbau Hard-Usseban, Fulenbach und Härkingen» zur Vorprüfung eingereicht. Das ARE hat die Richtplananpassung den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme unterbreitet. Nach der Konsultation hat das ARE dem ARP mitgeteilt, dass das ARE und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die gleichzeitig beim Bund eingereichte «Erweiterung Kiesgrube Aebisholz» unterschiedlich beurteilen. Die Differenzen müssten bereinigt werden, was längere Zeit benötige. Da die Kiesreserven der Kiesgrube Aebisholz voraussichtlich nur noch bis Ende 2022 reichen und das der Richtplananpassung folgende Nutzungsplanverfahren in der Regel mindestens drei Jahre benötigt, hat das BJD entschieden, die Richtplananpassung - ohne die (nicht zwingende) Vorprüfung des Bundes abzuwarten - vorzubereiten und dem Regierungsrat zum Beschluss zu unterbreiten. Das BJD beabsichtigt, bei der vorliegenden Richtplananpassung gleich vorzugehen.

2.2.3 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements

Die im kantonalen Richtplan in den Gemeinden Fulenbach und Härkingen festgelegten Materialabbaugebiete beruhen auf dem kantonalen Abbaukonzept Steine und Erden aus dem Jahr 2009. Nach dem teilregionalen Abbaukonzept «Aaregäu» aus dem Jahr 2011 wäre im Anschluss an den Kiesabbau «Erweiterung Forenban» ein Materialabbau im Gebiet «Hard Nord» in Härkingen vorgesehen. Wie bereits in der Ausgangslage erwähnt, konnten die Abbaurechte in diesem Gebiet trotz intensiven Bemühungen jedoch nur unvollständig gesichert werden. Deshalb kann die vorgesehene Etappierung nicht realisiert werden und soll daher angepasst werden, um die regionale Versorgung von Kies langfristig lückenlos sicherstellen zu können. Mit der Anpassung des kantonalen Richtplans soll ein neues Teilgebiet, welches heute mehrheitlich im Koordinationsstand Zwischenergebnis im Richtplan aufgenommen ist, in eine Festsetzung überführt werden. Das heisst, es werden keine neuen Materialabbaugebiete ausserhalb des kantonalen Abbaukonzepts in den Richtplan aufgenommen. Lediglich die geplante Etappierung des Materialabbaus im Aaregäu verändert sich. Die Festsetzung für die kurzfristige Erweiterung im Gebiet «Hard-Usseban» erweist sich als optimalste Lösung. Damit gewährleistet ist, dass das Gesamtkonzept für den Kiesabbau im Aaregäu langfristig auch umsetzbar bleibt, soll mittels einer Handlungsanweisung im kantonalen Richtplan das Gebiet «Hard-Nord» vor der Überbauung geschützt werden.

Das in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufzunehmende Abbaugelände «Hard-Usseban (Ost)» liegt in den beiden Gemeinden Härkingen und Fulenbach. Die Anbindung an das Kieswerk erfolgt über die Gemeinde Gunzgen. Um die grenzüberschreitende Koordination zu vereinfachen, wird in Abstimmung mit den Gemeinden geprüft, ob die nachgelagerte Nutzungsplanung in einem kantonalen Verfahren erfolgen soll.

2.3 Flankierende Massnahme Aufwertung / Renaturierung Hardgraben

Mit der Genehmigung der Richtplananpassung «Kiesabbau im Aaregäu» (RRB Nr. 2012/1912 vom 18. September 2012) beauftragte der Regierungsrat das BJD, zusammen mit den betroffenen Gemeinden und Kiesabbauunternehmen, im Perimeter des Teilregionalen Abbaukonzepts Aaregäu bis 2016 einen kantonalen Nutzungsplan zur Aufwertung und Renaturierung des Hardgrabens zu erarbeiten (Beschluss 3.4). Die Massnahmen sollten bis 2019 umgesetzt sein.

In der Mitwirkung zur kantonalen Nutzungsplanung wurden grossmehrheitlich ablehnende Haltungen, insbesondere von den Grundeigentümern, eingenommen. Dies führte dazu, dass das federführende ARP, nach Rücksprache mit der Standortgemeinde Härkingen und den involvierten Kiesabbauunternehmen, die Planung nicht integral und losgelöst von einer Abbau- und Rekultivierungsplanung weiterverfolgte. Die Renaturierung des Hardgrabens soll jedoch bei der späteren Rekultivierung und Endgestaltung berücksichtigt werden. Der Beschluss 3.4 des RRB Nr. 2012/1912 ist demgemäss aufzuheben.

Der Hardgraben soll im Perimeter des neu festgesetzten Gebiets «Hard-Usseban (Ost)» sowie später auch im Perimeter der im Zwischenergebnis festgelegten Gebiete nach Abschluss des Kiesabbaus renaturiert werden. Diese und weitere Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind in der nachgelagerten Nutzungsplanung zu definieren.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und im Sinne der Erwägungen wird beschlossen:

3.1 Der kantonale Richtplan wird im Bereich Kapitel E-3.2 Kies angepasst.

3.2 Der Beschluss E-3.2.1 wird wie folgt ergänzt:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaugelände als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurzfristige Versorgung mit Kies (Abstimmungskategorie Festsetzung):

1.032/1.033, Härkingen, Fülenbach, Hard-Usseban (Ost), Planquadrat H6/I6, Detailkarte 6

Handlungsanweisungen: In der Nutzungsplanung sind Immissionsschutzmassnahmen im nordöstlichen Bereich und die interne Erschliessung zwischen den Werkstandorten zu prüfen sowie kleinräumige Vernetzungselemente und -strukturen nach dem teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu 2011 zu planen. Der Hardgraben ist innerhalb des festgelegten Richtplanperimeters zu renaturieren. Weitere Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden in der Nutzungsplanung definiert und richten sich nach der kantonalen Arbeitshilfe «Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in Kiesgruben» vom Mai 2016.

3.3 Der Beschluss E-3.2.2 wird wie folgt ergänzt:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaugelände als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kies (Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):

1.032, Härkingen, Hard Südwest, Planquadrat H6/I6, Detailkarte 6

1.033, Härkingen, Usseban (West), Planquadrat H6/I6, Detailkarte 6

1.034, Härkingen, Hard Nord, Planquadrat H6/I6, Detailkarte 6.

Handlungsanweisungen zu 1.029 Neuendorf Aegerten, 1.031 Neuendorf Niderban, 1.032 Härkingen Hard Südwest, 1.033 Härkingen Usseban, 1.034 Härkingen Hard Nord: Es besteht ein kantonales Interesse an einem weiteren Abbau der Kiesreserven. Auf regionaler Ebene besteht ein Koordinationsbedarf, insbesondere hinsichtlich des Abbauvorgangs, der Erschliessungen der Kiesgruben und -werke sowie der ökologischen Ausgleichsflächen und der entsprechenden Vernetzung. Der Hardgraben ist innerhalb des festgelegten Richtplanperimeters zu renaturieren. Weitere Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden in der Nutzungsplanung definiert und richten sich nach der kantonalen Arbeitshilfe «Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in Kiesgruben» vom Mai 2016. Die Abbauflächen sollen zudem eine möglichst hohe Bodennutzungseffizienz aufweisen. Das Teilregionale Abbaukonzept Aaregäu 2011 bildet die Grundlage für die weitere Planung. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.

Handlungsanweisungen zu 1.034 Härkingen Hard Nord: Im Gebiet dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden.

- 3.4 Die flankierende Massnahme Aufwertung / Renaturierung Hardgraben (Beschluss 3.4 des RRB Nr. 2012/1912 vom 18. September 2012) wird aufgehoben.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Richtplankapitel E-3.2 Kies

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (GR, NP) (3)
Amt für Umwelt
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Landwirtschaft
Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach
Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22,
5001 Aarau
Kieswerk Gunzgen AG, Härkingenstrasse 1, 4617 Gunzgen
CYCAD AG, Blumenweg 6E, 3063 Ittigen